

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 19/15651 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung
sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jörg Schneider, Norbert
Kleinwächter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**
– Drucksache 19/6064 –

Sofortprogramm Zentralstatistik Wohnungs- und Obdachlosigkeit

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Hagen Reinhold, Frank Sitta, Grigorios
Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
– Drucksache 19/16036 –

Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland gemeinschaftlich beenden

- d) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Christian
Kühn (Tübingen), Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 19/15783 –

**Berichterstattung weiterentwickeln und alle Wohnungslosen statistisch
erfassen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Auf Bundesebene und für die meisten Bundesländer lägen keine belastbaren Zahlen zur Wohnungslosigkeit vor, heißt es in dem Gesetzentwurf. Für die Berichterstattung und für sozialpolitisch fundierte Entscheidungen seien aber belastbare Informationen über das Ausmaß von Wohnungslosigkeit sowie über die betroffenen Personen für das gesamte Bundesgebiet erforderlich.

Zu den Buchstaben b bis d

Die antragstellenden Fraktionen kritisieren, dass es bislang auf Bundesebene keine zentrale Erfassung bzw. amtliche Statistik zur Obdach- und Wohnungslosigkeit – und damit keine sichere Datengrundlage – gebe.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, die Zahl wohnungsloser Menschen als Erhebung in Form einer Bundesstatistik durchzuführen. Die Durchführung liegt zentral beim Statistischen Bundesamt.

Für die Statistik werden Daten über Personen erhoben, denen aufgrund von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder mit Kostenerstattung durch andere Träger von Sozialleistungen zum Stichtag wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind. Die Erhebung wird jährlich als Bestandserhebung zum Stichtag 31. Januar durchgeführt – erstmals für das Jahr 2022.

Weiterhin wird mit dem Gesetz eine Wohnungslosenberichterstattung eingeführt, um alle zwei Jahre über solche Formen von Wohnungslosigkeit zu berichten, die über den Gegenstand der statistischen Erhebung hinausgehen (beispielsweise Straßenobdachlosigkeit).

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15651 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD fordert eine zentrale, bundesweite Statistik zum aktuellen Ausmaß der Wohnungslosigkeit, des drohenden Wohnungsverlustes und der Obdachlosigkeit. Für die zu erhebenden Daten werden diverse Vorgaben gemacht, etwa Familienstand, Migrationshintergrund sowie starke psychische Beeinträchtigungen und Suchtprobleme.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6064 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP fordert, die gesetzliche Grundlage für eine umfassende statistische Erhebung zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit umzusetzen, um aussagekräftiges Datenmaterial zu den von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erhalten. Darüber hinaus werden umfangreiche Änderungen im Bereich der Sozialleistungen verlangt.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16036 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert ein nationales Aktionsprogramm zur Vermeidung und Bewältigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit. Darüber hinaus werden Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung gefordert, beispielsweise dass neben der Stichtagserhebung methodisch eine Jahresgesamtzahl erhoben werden solle.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15783 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

In einigen Bundesländern wird ausweislich des Gesetzentwurfs erwogen, Erhebungen auf Landesebene einzuführen. Die Ergebnisse wären aber nicht miteinander vergleichbar, wenn die Daten nicht auf einer einheitlichen Grundlage erhoben würden. Eine Alternative könnten Statistiken der Länder nach bundeseinheitlichen Standards sein. Derartige Bestrebungen der Länder seien in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die bereits bestehenden Landesstatistiken wichen voneinander ab und seien zudem gesetzlich nicht verankert.

Die genannten Ziele könnten mit gleicher Wirkung nur mit der vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung erreicht werden. Dabei könnte eine Bundesstatistik als zentrale oder als dezentrale Statistik umgesetzt werden. Eine zentrale Statistik sei vorzugswürdig, da sie die statistischen Ämter der Länder nicht mit zusätzlichen Aufgaben belaste. Weiterhin stünden die Ergebnisse zu geringeren Gesamtkosten und deutlich früher zur Verfügung.

Zu den Buchstaben b bis d

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Das Statistische Bundesamt beziffert die dort entstehenden Aufwendungen für eine Wohnungslosenstatistik auf Ausgaben für die Umstellung von einmalig insgesamt ca. 312.000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 sowie ca. 68.000 Euro für laufende Kosten in den Folgejahren, die jeweils vom Bund erstattet werden. Der

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Statistischen Bundesamt wird finanziell und stellenmäßig im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Einzelplan 11, gegenfinanziert.

Der jährliche Aufwand für die auskunftspflichtigen Stellen in den Ländern könne aufgrund fehlender Fallzahlen nicht abschließend bestimmt werden. Bei 100.000 Fällen im Jahr entstehe ein Mehraufwand von rund 263.000 Euro.

Zu den Buchstaben b bis d

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15651 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen und zur Änderung weiterer Gesetze“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Nummer 7 Buchstabe c wird das Wort „Art“ durch das Wort „Verbandszugehörigkeit“ ersetzt.

b) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Wörter „regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre“ durch die Wörter „alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2022“ ersetzt.

bb) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Berichterstattung nach Absatz 2 soll insbesondere über wohnungslose Personen nach § 3 Absatz 1 erfolgen, die

1. temporär in regulärem Wohnraum wohnen, ohne damit einen Hauptwohnsitz zu begründen, oder

2. ohne jede Unterkunft obdachlos sind.

(4) Unter Beteiligung der Wissenschaft und von Fachverbänden wird in dem ersten Bericht nach Absatz 2 die Machbarkeit der Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit geprüft, die über Absatz 3 hinausgehen. Soweit der Aufwand vertretbar ist, erfolgt eine Erweiterung des Berichts nach Absatz 2 auf möglichst viele Formen von Wohnungslosigkeit.“

c) Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9

Bericht über eine mögliche Erweiterung der Erhebung nach § 3 Absatz 2

In dem dritten Bericht nach § 8 Absatz 2 wird auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Durchführung der Erhebung nach § 3 Absatz 2 sowie der ergänzenden Berichterstattung nach § 8 geprüft, unter welchen Bedingungen eine Erweiterung des Umfangs der Erhebung nach § 3 Absatz 2 erfolgen kann.“

3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a bis 1c eingefügt:

,Artikel 1a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 449 Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“.
2. Nach § 368 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, welches den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern zur Verfügung gestellt werden kann, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.“
3. Folgender § 449 wird angefügt:

„§ 449

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

§ 346 Absatz 1b in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde.“

Artikel 1b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§§ 314 bis 328“ durch die Angabe „§§ 314 bis 329“ ersetzt.

2. Folgender § 329 wird angefügt:

„§ 329

Übergangsregelung zur Tragung der Beiträge durch Dritte für
Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung

§ 251 Absatz 4c in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde.“

Artikel 1c

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 276 wie folgt gefasst:
„§ 276 Übergangsregelung für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung“.
2. § 276 wird wie folgt gefasst:

„§ 276

Übergangsregelung für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung

§ 162 Nummer 3a und § 168 Absatz 1 Nummer 3a in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde.“

4. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 2a und 2b eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 59 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die § 250 Abs. 1 und 3 und § 251“ durch die Wörter „§ 250 Absatz 1 und 3, die §§ 251 und 329 des Fünften Buches“ ersetzt.

Artikel 2b

Änderung des Seearbeitsgesetzes

In § 119 Absatz 4 Satz 1 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird die Angabe „1 Million“ durch die Angabe „1,5 Millionen“ ersetzt.

5. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 1a Nummer 2 und Artikel 2 treten am 1. April 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1a Nummer 1 und 3 sowie die Artikel 1b, 1c, 2a und 2b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.“

- b) den Antrag auf Drucksache 19/6064 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/16036 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/15783 abzulehnen.

Berlin, den 15. Januar 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Frank Heinrich (Chemnitz)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Frank Heinrich (Chemnitz)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/15651** ist in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

Der Antrag auf **Drucksache 19/6064** ist in der 68. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/16036** ist in der 137. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Dezember 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/15783** ist in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung sei durch die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 27. Januar 2000 und 19. Oktober 2001 aufgefordert, regelmäßig in der Mitte einer Legislaturperiode einen Armuts- und Reichtumsbericht vorzulegen. Dieser Bericht diene auch der Überprüfung und der Anregung neuer politischer Maßnahmen, heißt es in dem Gesetzentwurf zur Begründung.

Im Armuts- und Reichtumsbericht befasse sich die Bundesregierung regelmäßig mit Wohnungslosigkeit. Diese sei eng mit gravierender Armut und sozialer Ausgrenzung verbunden und mit einem menschenwürdigen Dasein nicht vereinbar. Über die Größenordnung des Problems und die Frage, wer betroffen sei, gingen die Einschätzungen weit auseinander.

Auf Bundesebene und für die meisten Bundesländer lägen keine belastbaren Zahlen vor. Im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung könne über den Umfang von Wohnungslosigkeit bislang nur eingeschränkt und nur auf Basis von Schätzungen berichtet werden. Diese Schätzungen seien allerdings mit großer Unsicherheit behaftet. Die Wohnungslosenberichterstattung und die Statistik der untergebrachten wohnungslosen Personen sollten somit valide Informationen für diesen Teilbereich der Armuts- und Reichtumsberichterstattung generieren.

Vor diesem Hintergrund strebe die Bundesregierung eine bundesweite Erhebung von Daten zum Ausmaß und zur Struktur von Wohnungslosigkeit an. Damit sollten die Armuts- und Reichtumsberichterstattung wie auch sozialpolitische Maßnahmen auf eine fundierte Basis gestellt werden. Eine Regelung durch Bundesgesetz sei erforderlich, da nur so für das gesamte Bundesgebiet Daten auf einheitlicher Basis verfügbar und so auch allen Gebietskörperschaften auf einheitlicher Basis für politisch fundierte Maßnahmen im Rahmen ihrer föderalen Zuständigkeit zugänglich gemacht werden könnten. Das vorliegende Gesetz schaffe die Grundlage für eine bundeseinheitliche Wohnungslosenberichterstattung.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion stellt fest, dass die Situation ausgeprägter Wohnungslosigkeit zwingenden Handlungsbedarf erfordere, zumal sich die angespannte Situation am Wohnungsmarkt in den Ballungsräumen absehbar weiter zuspitzen werde. Mit einem neuen Programm sollten zudem die Bundesländer und Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern bei der Erfassung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit unterstützt werden.

Zu Buchstabe c

Damit Präventions- und Hilfsangebote zielgerichtet und effektiv gestaltet werden könnten, seien Statistiken zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit dringend notwendig, begründet die Fraktion der FDP ihre Forderung. Diese Analyse sei für eine optimale Planung der Hilfeeinrichtungen und -angebote unerlässlich, insbesondere, weil bisherige Zahlen nur durch Schätzungen oder durch die gesammelten Daten der karitativen und kommunalen Akteure erhoben würden. Dazu brauche man beispielsweise demographische Daten sowie eine Analyse der Gründe des Wohnraumverlustes bzw. der Obdachlosigkeit. Eine bundesweite Erfassung einer Wohnungs- und Obdachlosenstatistik und eine Erstellung einer Wohnungsnotfallstatistik sei dringend geboten, um das Durcheinander von verschiedenen Definitionen, Analysenmodellen und Erhebungszeiträumen durch einen einheitlichen Datensatz zu ersetzen.

Zu Buchstabe d

Um der komplexen Problematik von Wohnungslosigkeit gerecht werden zu können, bedürfe es einer möglichst zielgenauen Erfassung aller Ausprägungen von Wohnungslosigkeit, begründet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Seien es Straßenobdachlosigkeit oder andere Formen der Wohnungslosigkeit – wo beispielsweise Menschen bei Freundinnen und Bekannten unterkämen, oder Personen vorübergehend in Notunterkünften und Frauenhäusern lebten. Um nachhaltige Maßnahmen für die Unterstützungssysteme (weiter-)entwickeln zu können, müsse sowohl die statistische Erfassung, als auch die dazugehörige Berichterstattung bestmöglich aufgestellt sein. Ein verbindlicher Aktionsplan zur Vermeidung und Bewältigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit an dem alle beteiligten Akteure – Bund, Länder, Kommunen, Sozialverbände und (ehemals) Betroffene – gemeinsam auf Augenhöhe arbeiten sollten, sei dabei unerlässlich.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15651 in ihren Sitzungen am 15. Januar 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 31. Sitzung am 16. Oktober über den Gesetzentwurf beraten und sieht dessen Nachhaltigkeitsrelevanz als gegeben an. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Sustainable Development Goals 1 (Keine Armut) und 10 (Weniger Ungleichheit). Der Gesetzentwurf diene der Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter Wohnungsloser und unterstütze folgerichtig die Nachhaltigkeitsziele 1 und 10. Die weiteren Ausführungen zu den Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf nachhaltige Entwicklung in Deutschland seien vorbildlich. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Antrag auf Drucksache 19/6064 in seiner Sitzung am 15. Januar 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Antrag auf Drucksache 19/16036 in seiner Sitzung am 15. Januar 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache 19/15783 in seiner Sitzungen am 15. Januar 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Antrag auf Drucksache 19/15783 in seiner Sitzungen am 15. Januar 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15651 in seiner 66. Sitzung am 11. Dezember 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 67. Sitzung am 18. Dezember 2019 fortgesetzt. In dieser Sitzung wurde auch die Beratung der Anträge auf Drucksachen 19/16036 und 19/15783 aufgenommen und auch für diese beiden Vorlagen die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der Ausschuss hat die Beratung über den Antrag auf Drucksache 19/6064 in seiner 38. Sitzung am 13. März 2019 aufgenommen, in der 66. Sitzung am 11. Dezember 2019 fortgesetzt und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu allen vier Vorlagen fand in der 68. Sitzung am 13. Januar 2020 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung am 13. Januar 2020 haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)536 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Statistisches Bundesamt

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

Armutnetzwerk e. V.

Deutscher Landkreistag

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)536 sowie dem Protokoll der Anhörung vom 13. Januar 2020 entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15651 in seiner 69. Sitzung am 15. Januar 2020 abschließend beraten und dabei die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Für den so geänderten Gesetzentwurf hat der Ausschuss dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme empfohlen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss in dieser Sitzung den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19(11)537 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Der Änderungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

Artikel 1 § 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. aktueller Erwerbstätigkeitsstatus“

2. Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 5 bis 10.

Begründung

Für die meisten Menschen ist das Erwerbseinkommen die wichtigste Voraussetzung, um sich eine Wohnung leisten zu können. Doch bei vielen Menschen reicht das eigene Einkommen aufgrund der in vielen Regionen gestiegenen Mietpreise nicht mehr aus, um die gesamten Lebenshaltungskosten zu decken. Deswegen ist eine immer stärker wachsende Anzahl von Menschen mit Erwerbseinkommen von Wohnungslosigkeit betroffen, darunter verstärkt Familien mit Kindern. Daher besteht ein besonderes sozialpolitisches Erkenntnisinteresse hinter dem statistischen Erhebungsmerkmal des gegenwärtigen Erwerbsstatus von Wohnungslosigkeit betroffener Personen. Daher ist dieses Erhebungsmerkmal im Gesetzentwurf entsprechend zu ergänzen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/6064 in seiner 69. Sitzung am 15. Januar 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/16036 in seiner 69. Sitzung am 15. Januar 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/15783 in seiner 69. Sitzung am 15. Januar 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die große Zustimmung bei Fraktionen und Fachverbänden zu dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen. Auch die Anhörung habe gezeigt, dass eine bundesweite Statistik zur Wohnungslosigkeit gebraucht werde. Daher sei deren Einführung jetzt mit diesem Gesetz sehr zu begrüßen. Erstaunlich sei eher, dass diese nicht schon früher erfolgt sei. Der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung befasse sich regelmäßig auch mit dem Thema Wohnungslosigkeit. Aber es gebe bisher keine belastbaren Zahlen zur Wohnungslosigkeit im ganzen Bundesgebiet. Die vorliegenden Schätzungen gingen auseinander. Zugunsten einer besseren Wissensbasis würden jetzt in einem ersten Schritt ab 31. Januar 2022 die untergebrachten Wohnungslosen erfasst. Mit den Änderungsanträgen werde zudem eine umfangreichere, ergänzende Berichterstattung vorgesehen. Diese solle ausloten, inwieweit andere der bisher in der Statistik nicht berücksichtigten Gruppen der Wohnungs- und Obdachlosen betroffen seien. Darüber hinaus werde eine Revisionsklausel vorgesehen, wonach

im Jahr 2026 auf der Grundlage der ersten Wellen der statistischen Erhebung sowie der ergänzenden Berichterstattung eine Prüfung möglich sei, unter welchen Bedingungen eine Erweiterung der Statistik erfolgen könne. Zusätzlich würden kleinere Änderungen in drei Bereichen vorgenommen: Mit den Änderungsanträgen werde im Kontext des Gesetzes zur Stärkung und Modernisierung der beruflichen Bildung eine Anpassung für Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ergänzt sowie eine Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden, digitalen Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen. Ferner werde im Searbeitsgesetz eine bereits im Haushalt verankerte Budgetaufstockung um eine halbe Million Euro umgesetzt.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte ebenfalls die breite Zustimmung zu dem geplanten Gesetzentwurf. Er sei ein erster, aber wichtiger Schritt. Mit der geplanten bundesweiten Statistik werde die Grundlage dafür gelegt, effektiv gegen Wohnungslosigkeit vorzugehen. Das helfe auch den Bundesländern. Bisher verfügten nur wenige Länder über entsprechende Daten. Bedauerlicherweise werde man erst im Jahr 2022 die erste bundesweite Wohnungslosenstatistik vorlegen können. Aber die Erstellung sei mit erheblichem Aufwand verbunden. So müssten knapp 11.000 Gemeinden befragt werden. Zudem sei ein kleinteiliges Vorgehen wichtig, um verlässliche Daten zu erhalten. Bisher gebe es nur Schätzungen über die Zahl der Wohnungs- und Obdachlosen. Die Dunkelziffer sei sehr hoch. Auch hier müsse man soweit wie möglich zu einer Erfassung kommen. Nach den ersten Erhebungserfahrungen sollten künftig auch beispielsweise die von Zwangsräumung bedrohten Menschen erfasst werden. Jetzt müssten mit der Erhebung über die Gruppe der untergebrachten Wohnungslosen erste Erfahrungen gesammelt und eine Grundlage geschaffen werden. Es sei darüber hinaus erfreulich, dass mit dem Änderungsantrag eine Revisionsklausel eingeführt werde, die perspektivisch eine Erweiterung der Statistik um weitere Gruppen beziehungsweise Erhebungsmerkmale ermöglichen solle. Mit den Änderungsanträgen erhielten auch die Seemannsmissionen zusätzliche finanzielle Unterstützung für ihre wertvolle Arbeit. Dieses Geld werde dringend benötigt.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass in der geplanten Wohnungslosenstatistik Straßenobdachlosigkeit nicht erfasst werde. Das Ziel einer bundesweiten Statistik zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit unterstütze die Fraktion aber grundsätzlich und schlage eine solche auch in ihrem eigenen Antrag vor. Den in den Änderungsanträgen vorgesehenen „Omnibus“ mit Regeln zum Searbeitsrecht sowie zur Berufsbildung lehne seine Fraktion dagegen ab – wie auch den FDP-Antrag; denn viele Bürger würden mit dem liberalen Bürgergeld weniger Geld in der Tasche haben als heute. Im Grünen-Antrag sehe man die vorgesehene Erfassung von Personen in Frauenhäusern und Flüchtlingsheimen in diesem Kontext kritisch. Auch am Änderungsantrag der Grünen kritisiere man eine Überdifferenzierung. Diese würde die Erhebung komplizierter gestalten.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte das Ziel, eine Wohnungslosenstatistik zu schaffen. Erstaunlich sei, dass diese angesichts der ansonsten umfangreichen statistischen Erfassung in Deutschland bisher fehle. Zustimmung der FDP-Fraktion fänden teils auch die Anträge von Linken und Grünen. Allerdings seien dort die Erhebungsmerkmale teils sehr detailliert und jedes Detail sei mit großem Aufwand sowie Kosten verbunden. Ob eine sehr detaillierte Statistik auch zu einer besseren Sozialpolitik führen würde, sei fraglich. Daher habe die FDP ihren Schwerpunkt darauf gelegt, dass über die statistische Erhebung hinaus die daraus folgenden Maßnahmen für die erfolgreiche Bekämpfung der Wohnungslosigkeit bedacht werden sollten. Die Fraktion begrüße den Fortschritt im Kampf gegen Wohnungslosigkeit.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte das Ziel, Wohnungslosigkeit zu verhindern. Dazu gehöre es auch, Zwangsräumungen zu verhindern, gegen die Mietenexplosion vorzugehen und den öffentlichen Wohnungsbau zu fördern. Das dazu vorliegende Gesetz unternehme einen ersten, wichtigen Schritt, um eine solide statistische Grundlage über alle untergebrachten Wohnungslosen zu schaffen. Der sich logisch anschließende zweite Schritt, die Wohnungslosenberichterstattung über Menschen, die privat bei Freunden oder Verwandten oder gar auf der Straße leben müssten, stehe mit dem Änderungsantrag für die Zukunft im Gesetz. Deshalb werde die Fraktion zustimmen. Aber man hätte sich mehr Mut gewünscht, damit etwa die Gruppe der von Zwangsräumung bedrohten Menschen ebenfalls berücksichtigt werden könnte. In Nordrhein-Westfalen gebe es bereits Erfahrungen bei der Datenerhebung zur Wohnungslosigkeit, aus denen man lernen könne. Auch Berlin gehe Ende Januar mit einer flächendeckenden Erhebung in einer „Nacht der Solidarität“ voran. Der Grünen-Antrag fordere eine sinnvolle Ausweitung der Erfassung bei den genannten Personengruppen, der man zustimme. Die von der AfD vorgeschlagenen Fragekategorien dagegen seien für eine Wohnungslosenstatistik nicht sinnvoll, wie mehrere Sachverständige bestritten hätten. Weiterhin sei die geforderte rückwirkende Erfassung nicht möglich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte es, dass nach langer Debatte über die Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik nun eine erfreulich breite Zustimmung zu dem Vorhaben erreicht sei. Das habe auch die Sachverständigenanhörung gezeigt. Mit dem Gesetz werde ein erster, wichtiger Schritt vollzogen, dem aber weitere Schritte folgen müssten. Auch die im Grünen-Antrag erhobenen Forderungen nach einem weitergehenden Vorgehen u. a. mit einem nationalen Aktionsprogramm hätten viel Beifall gefunden. Die Fraktion habe trotz ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung einen eigenen Änderungsantrag gestellt, weil in der geplanten Statistik das Erhebungsmerkmal „Erwerbsstatus“ fehle. Angesichts des wachsenden Anteils von Erwerbstätigen ohne Wohnung brauche man aber für die Planung politischer Maßnahmen gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit Erkenntnisse gerade auch über diese Gruppe. Der FDP-Antrag enthalte etliche für die Fraktion zustimmungsfähige Vorschläge etwa zu „Housing First“. Allerdings werde man z. B. dem liberalen Bürgergeld nicht zustimmen. Den AfD-Antrag werde man ablehnen, da er nicht sinnvolle Erhebungsmerkmale enthalte.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung der Artikel 1a bis 1c sowie 2a und 2b.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Konkretisierung des Erhebungsmerkmals, damit eine Auswertung nach Verbänden im Sinne eines Trägerschlüssels erfolgen kann.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es soll festgelegt werden, dass der Bericht ohne Ausnahme alle zwei Jahre vorgelegt werden soll. Der Termin für den ersten Bericht wird auf das Jahr 2022 festgelegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung eines neuen Absatz 3 dient der Konkretisierung der Berichterstattung nach § 8. Die Berichterstattung soll insbesondere über zwei Formen der Wohnungslosigkeit erfolgen. Erstens über solche Wohnungslose, die bei Freunden, Verwandten oder Bekannten unterkommen. Diese wohnen temporär in regulärem Wohnraum, ohne dabei einen Hauptwohnsitz zu begründen, und sind wohnungslos im Sinne des § 3 Absatz 1 des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes. Zweitens über Wohnungslose, die ohne jede Unterkunft obdachlos sind (Straßenobdachlosigkeit).

Die Einfügung eines neuen Absatz 4 hat zum Ziel, die Ausweitung der Berichterstattung nach § 8 auf weitere Formen der Wohnungslosigkeit zu prüfen. Zu Grunde gelegt werden sollen die verschiedenen Formen der Wohnungslosigkeit nach der ETHOS light-Typologie. Diese Typologie wurde eigens für die Berichterstattung über Wohnungslosigkeit entwickelt. Hierfür soll die Machbarkeit einer solchen Ausweitung sowie der jeweilige Aufwand geprüft werden. Über die Prüfung einer Erweiterung der Wohnungslosenberichterstattung wird in dem ersten Bericht nach § 8 Absatz 2, der im Jahr 2022 erscheinen soll, berichtet.

Zu Buchstabe c

Die statistische Erhebung nach § 3 Absatz 2 umfasst nur einen Teil der wohnungslosen Menschen in Deutschland. Es soll daher festgelegt werden, dass geprüft wird, unter welchen Bedingungen eine Erweiterung des Umfangs der Erhebung nach § 3 Absatz 2 erfolgen kann.

Die Frage nach einer Erweiterung der statistischen Erhebung soll auf der Grundlage der Erfahrungen mit den ersten Wellen der statistischen Erhebung sowie der Erfahrungen mit den ersten Berichten der ergänzenden Berichterstattung erfolgen. Daher soll die Prüfung einer Erweiterung der Statistik im Rahmen des dritten Berichts nach § 8 Absatz 4 erfolgen, also im Jahr 2026, um eine hinreichende Grundlage für die Prüfung zu schaffen.

Zu Nummer 3**Zu Artikel 1a Nummer 1 und 3 sowie zu den Artikeln 1b und 1c**

Nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht trägt der die Ausbildung durchführende Träger für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung die Sozialversicherungsbeiträge allein (§ 346 Absatz 1b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), § 251 Absatz 4c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) –, § 168 Absatz 1 Nummer 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wurde eine Mindestausbildungsvergütung für Berufsausbildungen, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen, eingeführt und geregelt, dass Auszubildende und Arbeitgeber die Beiträge je zur Hälfte tragen, wie sie auch für Auszubildende in Betrieben gilt. Andernfalls stünden Auszubildende in einer ab dem 1. Januar 2020 begonnenen außerbetrieblichen Berufsausbildung bei der Netto-Ausbildungsvergütung besser als Auszubildende in Betrieben, die die Mindestausbildungsvergütung erhalten.

Um zu vermeiden, dass Auszubildende in außerbetrieblichen Berufsausbildungen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2020 begonnen haben, ab 1. Januar 2020 die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte selbst tragen müssen und so eine niedrigere Netto-Ausbildungsvergütung als im Jahr 2019 erhalten, sollen Übergangsregelungen sicherstellen, dass für sie die bisherigen Regelungen zur Tragung der Sozialversicherungsbeiträge bis zum Abschluss ihrer Ausbildung weiter gelten.

Zu Artikel 1a Nummer 2

Zur Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere am Übergang von der Schule in den Beruf und unter Berücksichtigung der geplanten Unterstützung des Ausbaus von Jugendberufsagenturen, soll die Bundesagentur für Arbeit ein IT-System entwickeln und betreiben, welches die Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen erleichtert. Das IT-System soll daher auch den beteiligten weiteren Leistungsträgern aus den Rechtskreisen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit der digitalen Zusammenarbeit stellt in diesem Zusammenhang eine Arbeiterleichterung zur zielgerichteten und – rechtskreisübergreifend abgesprochenen – passgenauen Unterstützung junger Menschen dar. Die Zugriffsrechte sollen im Rahmen der sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen vergeben werden. Möglichst „kurze Wege“ im Rahmen der geltenden sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen sollen zu einer Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten führen und insbesondere Förderlücken bzw. Doppelförderungen vermeiden helfen. Daten von jungen Menschen werden nur dann mit dem IT-System verarbeitet, wenn die betroffene Person vorab eingewilligt hat. Die sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei – insbesondere bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten – zu beachten. Die Nutzung des IT-Systems ist freiwillig; die Träger der Kooperationsmodelle müssen gemeinsam über eine Nutzung entscheiden.

Zu Nummer 4**Zu Artikel 2a**

Siehe Begründung zu Artikel 1a Nummer 1 und 3 sowie zu Artikel 1b und 1c.

Zu Artikel 2b

Durch Artikel 2b wird § 119 Absatz 4 Satz 1 des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) dahingehend angepasst, dass der zur Verteilung vorgesehene Gesamtbetrag nach § 119 Absatz 4 Satz 1 SeeArbG um 500 000 Euro auf 1,5 Millionen Euro erhöht wird.

Nach Regel 4.4 Absatz 1 des Seearbeitsübereinkommens, 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation haben die Unterzeichnerstaaten in ihren Seehäfen Sozialeinrichtungen für die Seeleute vorzuhalten. In deutschen Seehäfen bestehen diese in Form der Seemannsheime und Seemannsclubs, die sich in der Trägerschaft kirchlicher Einrichtungen befinden. Der Bund muss aus diesem Grund keine unmittelbar staatlichen Einrichtungen für die soziale Betreuung der Seeleute an Land schaffen. Daher beteiligt sich der Bund an der Finanzierung dieser Einrichtungen.

Zu Nummer 5**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Änderungen in Artikel 1a Nummer 1 und 3 sowie in den Artikeln 1b, 1c sowie 2a mit Wirkung vom 1. Januar 2020 soll sicherstellen, dass für Auszubildende in außerbetrieblichen Berufsausbildungen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2020 begonnen haben, die bisherigen Regelungen zur Tragung der Sozialversicherungsbeiträge nahtlos bis zum Ende der Ausbildung weiter gelten.

Die Änderung in Artikel 1a Nummer 2 soll zum Beginn des Monats, der der voraussichtlichen Ausfertigung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgt, in Kraft treten.

Die Änderung des § 119 Absatz 4 Satz 1 SeeArbG durch Artikel 2b soll rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, damit für das gesamte Haushaltsjahr 2020 eine Rechtsgrundlage zur Auszahlung des erhöhten Gesamtbeitrags besteht.

Berlin, den 15. Januar 2020

Frank Heinrich (Chemnitz)
Berichtersteller